

Geschätzte Geschäftspartner,

seit dem 01.01.2025 gilt eine neue Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG). Wir möchten Sie frühzeitig auf wichtige Änderungen hinweisen.

Neue Gliederung

Die neue AV unterteilt sich in sieben Teile. Hinsichtlich der baulichen Anforderungen sind hier die Teile 1 und 2 von besonderer Bedeutung. Im Teil 1 werden „Allgemeine Vorschriften zur Qualitätssicherung“ und im Teil 2 dann „Besondere Vorschriften zur Qualitätssicherung“ aufgestellt. Somit setzen sich die baulichen Anforderungen nun je Wohnform wie folgt zusammen:

- Allgemeine bauliche Mindestanforderungen §§ 6-8 aus dem Teil 1 Kapitel 2 sowie
- Besondere Vorschriften zur Qualitätssicherung im Teil 2, der je Wohnform spezifische Anforderungen erhebt.

Geregelte Wohnformen:

Im Teil 1 Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen werden die von der AV erfassten Wohnformen aufgeführt. Wie schon in der alten AV sind die stationären Einrichtungen sowie Kurzeiteinrichtungen für Pflegebedürftige, Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe für Betreuungsbedürftige und Hospize aufgelistet.

Neu sind die trägergesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie die betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung.

Bestandsschutz

Überraschenderweise wird im Teil 1 Kapitel 2 § 6 nun ein Bestandsschutz für Einrichtungen ausgewiesen, die vor dem 1. September 2011 bestanden haben oder für die vor diesem Stichtag eine Baugenehmigung beantragt oder erteilt wurden. Die alte AV hatte hier unter §10 Fristen zur Angleichung geregelt, dass bis 31.08.2016 alle Einrichtungen die Handlungsfelder entweder angeglichen oder entsprechende Anträge auf Angleichungsfristverlängerung bzw. Befreiung gestellt haben mussten. Die im Nachgang durch die jeweils zuständigen FQA's erstellten Bescheide sind nun aufgrund der neuen Regelung zum Bestandsschutz hinfällig und werden wohl zurückgezogen. Da der Bestandsschutz auch grundlegende Anforderungen wie die Einhaltung der DIN 18040-2, notwendige Zimmergrößen bzw. die Vorhaltung eines Sanitärzimmers für max. 2 Personen umfasst, ist es nun z.B. möglich, auch Einrichtungen mit Zimmergrößen von 12 m² oder Gemeinschaftsbädern weiter zu betreiben.

Hinsichtlich der in den Einrichtungen angebotenen Qualitäten im baulichen Bereich werden wohl in Zukunft große Unterschiede zu verzeichnen sein.

Entfallene Anforderungen

Gegenüber der alten AV sind folgende Anforderungen in der neuen Ausgabe nicht mehr enthalten:

- ein Abschiedsraum wird nicht mehr empfohlen
- der Flächenansatz für den Gemeinschaftsraum von mind. 1,5 m² / je Bewohnerin bzw. Bewohner ist entfallen, es wird nur noch die Mindestgröße von 20 m² gefordert
- Für Einrichtungen, die ein Pflegebad benötigen, ist in Zukunft ein Bad ausreichend. Die alte Quote von einem Bad je 40 Bewohnerinnen oder Bewohnern ist entfallen.

Trägergesteuerte abWG's

Im aktuellen PflWoqG werden bereits seit dem 01.08.2023 die ambulant betreuten Wohngemeinschaften wie folgt unterschieden:

Ambulant betreute Wohngemeinschaften können trägergesteuert oder selbstgesteuert sein.

Während für die selbstgesteuerten abWG's keine baulichen Anforderungen erhoben werden, finden sich für die trägergesteuerten abWG's nun im § 47 besondere bauliche Mindestanforderungen. Sie sind jedoch gering, so wird z.B. die Einhaltung der DIN 18040-2 nicht gefordert, lediglich eine barrierefreie Lebensführung soll ermöglicht werden.

Neue Begrifflichkeit „Persönlicher Wohnraum“

Während die alte AV von „Wohnplätzen mit einem Wohn-Schlaf-Raum“ gesprochen hat, spricht die aktuelle AV nun vom „Persönlichen Wohnraum“ (§13).

Neue Flächenvorgaben für die Kurzzeitpflege

Im §13 werden im Satz 6 nun abweichende Flächen für den Persönlichen Wohnraum bei Einrichtungen mit solitären und eingestreuete Kurzzeitpflegeplätze genannt.

Für eine Person ist der persönliche Wohnraum nun mit einer Wohnfläche von 12 m² (statt 14 m²) und für zwei Personen von 18 m² (statt 20 m²) zulässig, wenn über das trügereigene Mobiliar hinaus kein eigenes Mobiliar benötigt wird.

Telekommunikationsanschluss

Im Teil 1 Kapitel 2 § 8 heißt es:

Jeder persönliche Wohnraum muss innerhalb von spätestens fünf Jahren ab dem 1. Januar 2025 über die technischen Voraussetzungen, Telefonate zu führen, Rundfunk- und Fernsehprogramme zu empfangen sowie das Internet zu nutzen, verfügen. Die alte AV hatte hier im §9 nur eine „Soll“-Vorgabe enthalten.

Sollten Sie Fragen zur neuen AV haben, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite. Insbesondere der neue Bestandschutz kann nun bei allen Maßnahmen berücksichtigt werden und erlaubt eine stärker an den tatsächlichen Bedürfnissen ihrer Einrichtung orientierte Herangehensweise.

Regensburg, den 06.01.2025



Markus Donhauser Architekt